## Regierungs-Blatt

für bas

## Großherzogthum Sachlen : Beimar : Eilenach.

Rummer 25

Beimar.

28. September 1876.

## Berordnung,

bie Batangen geiftlicher Stellen betreffend.

[106] Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, bes Großherzogs, treffen wir im Einvernehmen mit bem Großherzoglichen Kirchenrathe über die Balangen geistlicher Stellen, und zwar, was die Bergütung der Balangarbeiten betrifft, entsprechend bem von der Landes-Shnode in dieser Beziehung gestellten Antrage folgende Bestimmungen:

## Ungeige von der Stellerledigung.

§. 1.

Benn eine geiftliche Stelle (Pfarramt ober Diafonat) durch ben Tod des Inhabers erledigt wird, so hat der Kirchgemeinbevorstand spätestens am folgenden Tage dem Superintendenten davon Anzeige zu machen und zugleich in dem Berichte die nach & 13 des Statuts vom 20. Dezember 1854 zum Bezug des Begräbniggeldes berechtigten hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen (die Bittwe und Kinder — und zwar die noch nicht 21 Jahre alten Kinder unter Angade der Geburtstage nach dem Geburts-Register — oder in deren Ermangelung die sonstigue leiblichen Rachsommen, und wonn auch solche nicht vorhanden, die leiblichen Eltern oder Großeltern, oder endlich die Seitenverwandten bis zu den Bruders- und Schwesterfindern einschließich diesertelbs; zu benennen. Dieselbs Anzeige ist von dem Kirchgemeindevorstande zugleich auch der Kirchen-Inspetition zu erkatten.

Cbenfo ift, wenn ein Geiftlicher eigenmächtig feine Stellung verlaffen follte,